

DPoIG-Bewertung bestätigt

Für ungeplante Arbeitsstunden im Wechsel- bzw. Schichtdienst ist den Beschäftigten ein Zeitzuschlag für Überstunden zu zahlen!

Am 09. August 2017 hat die DPoIG über das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 23. März 2017 (Az.: 6 AZR 161/16) zur Zahlung von Überstundenvergütung im (Wechsel)Schichtdienst informiert. Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft der Länder (Arbeitgebervertretung bei den Tarifverhandlungen) hat sich in ihrer letzten Sitzung mit diesem Urteil befasst und beschlossen, nachfolgende Konsequenzen aus dem Urteil des BAG vom 23. März 2017 zu ziehen. Dabei wurde die Rechtsauffassung der DPoIG bestätigt.

Konsequenzen aus dem Urteil des 6. Senats vom 23. März 2017:

- 1. Alternative:** Zu den im Schichtplan festgesetzten „täglichen“ Arbeitsstunden werden nicht im Schichtplan ausgewiesene Stunden zusätzlich (sog. „ungeplante“ Überstunden) angeordnet - Es kann zu einer Überschreitung der täglichen Arbeitszeit aus akutem Anlass kommen.
- 2. Alternative:** Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (von Vollbeschäftigten) wird bereits durch die im Schichtplan angeordneten Stunden überschritten (sog. „eingeplante“ Überstunden). Diese können durch Freizeit ausgeglichen werden.

Bei der 1. Alternative besteht ein Anspruch auf die Zahlung von Zeitzuschlägen für Überstunden!!

Achtung: Außerhalb von Wechsel- bzw. Schichtarbeit stehen keine Zeitzuschläge für Überstunden zu. Anträge werden unter Hinweis auf das Urteil des BAG vom 26. April 2017 - 10 AZR 589/15 - abgelehnt.

Durch das BAG ist zur entsprechenden tarifrechtlichen Regelung (§ 7 Abs. 8 Buchst. c 1. Alternative TVöD-K) nunmehr verbindlich entschieden:

- Bei ungeplanten Arbeitsstunden besteht keine Möglichkeit des befreienden Freizeitausgleichs, mit dem das Entstehen von Überstunden und damit der Anspruch auf Überstundenzuschläge vermieden werden kann.
- Auch Teilzeitbeschäftigte haben bei ungeplanten Arbeitsstunden Anspruch auf den Überstundenzuschlag, ohne dass durch die zusätzlichen Arbeitsstunden die Grenze der Vollzeitarbeit überschritten sein muss.

Das Musterschreiben zur Beantragung von Zeitzuschlägen für Überstunden kann bei der DPoIG-Landestarifvertretung angefordert werden.